



Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf	<input type="checkbox"/> besteht nicht <input type="checkbox"/> bestand bisher, wurde aufgehoben <input type="checkbox"/> besteht weiterhin für den Bereich .....
Mein / Unser Kind hat eine Bildungskarte.	Karten-Nr.: .....
Teilnahme am Schwimmunterricht	<input type="checkbox"/> Nichtschwimmer/in <input type="checkbox"/> höchstes Schwimmabzeichen ..... <input type="checkbox"/> kann schwimmen, kein Schwimmabzeichen
Teilnahme an Untersuchungen des <ul style="list-style-type: none"> <li>- schulärztlichen Dienstes (Sehtest, Bestimmen der Körpergröße und des Gewichtes) und des</li> <li>- schulzahnärztlichen Dienstes des LK Verden</li> </ul>	<input type="checkbox"/> einverstanden  <input type="checkbox"/> nicht einverstanden
sonstige Besonderheiten (Medikamente, gesundheitliche Einschränkungen u.ä.)	

**Erklärung zur Sorgeberechtigung** (hier bitte die sorgeberechtigten Elternteile eintragen)

	Angaben zur Mutter	Angaben zum Vater
<b>Name:</b>		
<b>Vorname:</b>		
<b>Straße und Hausnummer:</b>		
<b>Ortsteil:</b>		
<b>PLZ/Ort:</b>		
<b>Telefon - privat:</b>		
<b>Telefon – geschäftlich:</b>		
<b>Telefon - mobil:</b>		

Anmerkungen zum Sorgerecht: .....

.....

Ich bestätige / Wir bestätigen den Erhalt folgender Unterlagen und bestätigen die Kenntnisnahme:

- Informationsbrief vom Schuljahresanfang
- Organisatorischer Überblick
- Schul- und Busordnung, I-Serv-Benutzerordnung und Sportordnung, Waffenerlass
- Informationsblatt zum Infektionsschutzgesetz, zum Datenschutz und zum Sorgerecht
- Informationsblatt und Antrag zum Leihverfahren für Schulbücher

Ich bin / Wir sind darüber informiert, dass die Daten meines / unseres Kindes auf elektronischem Weg verarbeitet werden.

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass Bilder aus dem Schulleben, auf denen ggf. mein/unser Kind zu sehen ist, auf der Homepage der Wümmeschule Ottersberg veröffentlicht werden (Porträtaufnahmen ausgeschlossen).

Dieser Anmeldung ist eine Kopie des letzten Zeugnisses beizufügen.

Mir / Uns ist bekannt, dass diese Anmeldung unter Vorbehalt bis zur endgültigen Bestätigung nach Einsicht der Schülerunterlagen der zuvor besuchten Schule erfolgt.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift der Mutter

.....  
Unterschrift des Vaters

Es sind beide Unterschriften notwendig, wenn beide Elternteile sorgeberechtigt sind; anderenfalls kann die Anmeldung nicht erfolgen

.....  
Unterschrift Schülerin/Schüler

**Bearbeitungsvermerke der Wümmeschule Ottersberg:**

Erfassungsdatum: _____	Aufnahmebescheinigung: _____	Bemerkungen:
ggf. Fahrkartenantrag an LK: _____	Liste KL'n/KL und FL'n/FL: _____	
Antrag Buchleihe: _____	Meldung an I-Serv / GTS: _____	

**Wümmeschule Ottersberg - Oberschule**  
**Antrag auf Teilnahme am entgeltlichen Leihverfahren von Lernmitteln**

Hiermit beantrage ich / beantragen wir die Teilnahme am entgeltlichen Leihverfahren von Lernmitteln für

.....  
Name, Vorname des Kindes

Falls zutreffend – bitte ankreuzen:

- ( ) Ich gehöre / Wir gehören zu den Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch:
- Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeit Suchende)
  - Achtes Buch (Kinder und Jugendliche, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird)
  - Zwölftes Buch (Sozialhilfe)
  - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
  - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag) oder
  - Wohngeld nach § 7 Abs.1 Satz 3 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes

Ein aktueller Leistungsbescheid ist als Kopie diesem Antrag beizufügen.

**In diesem Fall ist man von der Zahlung des Entgeltes befreit.**

- ( ) Ich habe / Wir haben insgesamt drei oder mehr schulpflichtige Kinder
- Aktuelle Schulbescheinigungen von Kindern, die nicht die Wümmeschule Ottersberg besuchen, sind diesem Antrag beizufügen.

**In diesem Fall wird die Zahlung eines verminderten Entgeltes in Höhe von 40,00 € fällig.**

Bankverbindung für die Zahlung des Entgeltes:

**50,00 €** - volles Entgelt

**40,00 €** - vermindertes Entgelt

(anteilig bei Zugängen im Verlaufe des Schuljahres – Zahlung bitte erst nach Rücksprache mit der Wümmeschule Ottersberg vornehmen)

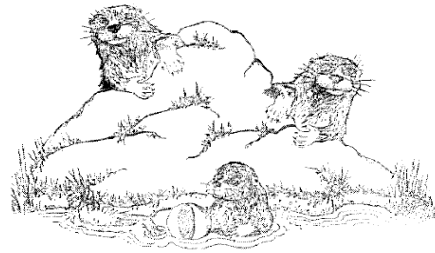
Wümmeschule Ottersberg  
KSK Verden  
IBAN: DE04 2915 2670 0012 3333 99  
SWIFT-BIC: BRLADE 21 VER

unter Verwendungszweck  
unbedingt angeben:  
**Name und Vorname des Kindes und  
jetzige Klasse des Kindes**

**Mit meiner / Mit unserer Unterschrift akzeptiere ich / akzeptieren wir die Bedingungen des entgeltlichen Leihverfahrens an der Wümmeschule Ottersberg – siehe Informationsschreiben.**

.....  
Datum und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

# Wümmeschule Ottersberg Oberschule



Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die **neu** an der Wümmeschule Ottersberg aufgenommen werden

gültig ab Schuljahr 2019/20

Verfahren zur entgeltlichen Ausleihe von Schulbüchern

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

hiermit möchten wir Ihnen Informationen zum Verfahren geben; Grundlage hierfür bilden ein Gesamtkonferenzbeschluss vom 26.02.2007 und ergänzende Beschlüsse des Schulvorstandes – letzter Beschluss vom 08.05.2014.

## Höhe der Leihgebühr

Die Leihgebühr für die Lernmittel beträgt **50,00 €** pro Schülerin / pro Schüler und pro Schuljahr (unabhängig von der Schulform und der Klassenstufe).

Für Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern beträgt die Leihgebühr **40,00 €** pro Schülerin / pro Schüler und pro Schuljahr (unabhängig von der Schulform und der Klassenstufe). Stichtag hierfür ist der **01. Juni d. J.!** Daher werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die zu diesem Zeitpunkt eine Abschlussklasse besuchen; es werden noch keine Kinder berücksichtigt, die erst im darauffolgenden Schuljahr eingeschult werden.

Aktuelle Schulbescheinigungen (für Kinder, die **nicht** die Wümmeschule Ottersberg besuchen) sind **fristgerecht** vorzulegen.

**Familien, die zu den Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch gehören:**

- **Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeit Suchende),**
- **Achtes Buch (Kinder und Jugendliche, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird, im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder),**
- **Zwölftes Buch (Sozialhilfe),**
- **nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag),**
- **nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr.2 Wohngeldgesetz,**
- **nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,**

sind vom Entgelt befreit. **Aktuelle Leistungsbescheide bzw. Bescheinigungen des Landkreises Verden oder der Kindergeldkasse sind fristgerecht vorzulegen.**

Verlässt eine Schülerin / ein Schüler die Wümmeschule Ottersberg im Laufe des Schuljahres, so erfolgt eine Erstattung der Beiträge anteilig gerechnet auf volle Monate. Berechnungsgrundlage ist jeweils ein Zwölftel des Entgelts, das entrichtet wurde. Nach dem gleichen Prinzip wird verfahren, wenn eine Schülerin / ein Schüler im Laufe des Schuljahres neu aufgenommen wird.

Die Lernmittel können nur **als „Paket“** ausgeliehen werden; die Ausleihe einzelner Lernmittel ist grundsätzlich ausgeschlossen!

## Ausschlussfristen

für Neuanmeldungen:

**10 Werktagen nach Anmeldung (oder der darauffolgenden Werktag)**

in der laufenden Schulzeit:

**10. Juni d. J. (oder der darauffolgende Werktag)**

Bei Teilnahme am entgeltlichen Leihverfahren ist das zu entrichtende Entgelt durch die Eltern so rechtzeitig auf das angegebene Konto einzuzahlen, dass es mit Ablauf der Ausschlussfrist eingegangen ist. Spätere Zahlungseingänge werden **grundsätzlich** nicht mehr berücksichtigt.

**Die Nachweise zur Berechtigung der Zahlung eines verminderten Entgeltes oder zur Befreiung von der Zahlung des Entgeltes sind ebenfalls so rechtzeitig einzureichen, dass diese mit Ablauf der Ausschlussfrist eingegangen sind. Später eingereichte Nachweise werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.**

Bei Nichteinhaltung der Ausschlussfrist ist die Teilnahme am entgeltlichen Leihverfahren ausgeschlossen und die Eltern sind verpflichtet, die Lernmittel selbst zu beschaffen.

**Für die Überweisung des Entgeltes ist folgende Bankverbindung zu nutzen:**

Wümmeschule Ottersberg  
KSK Verden  
IBAN: DE04 2915 2670 0012 3333 99  
BIC: BRCADE21VER

**Wichtig: Bitte geben Sie unbedingt den Vor- und Zunamen Ihres Kindes an; anderenfalls kann keine Zuordnung erfolgen.**

### **Antragsverfahren**

Die Entscheidung über Teilnahme oder Nichtteilnahme am Leihverfahren gilt für die gesamte verbleibende Schulzeit der Schülerinnen und Schüler – unabhängig von evtl. Nichtversetzungen, Übergängen in eine andere Schulform an unserer Schule o. ä.

Eines erneuten Antrages bedarf es nur dann, wenn die zur Anmeldung getroffene Entscheidung geändert werden soll. Für diese Anträge gilt der **06. Juni d. J.** oder der darauffolgende Werktag als Ausschlussfrist.

Nun noch ein Wort zur Rückgabe der Schulbücher zum Ende eines Schuljahres:

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass die Schulbücher nicht in jedem Fall pfleglich behandelt werden und in einem Zustand zurückgegeben werden, der eine weitere Ausleihe ausschließt. Beim Verwenden von Umschlägen ist unbedingt darauf zu achten, dass diese **nicht** mit den Büchern verklebt werden und dass die in den Büchern eingeklebten Etiketten nicht beschädigt oder überklebt werden. Ein Einscannen ist dann nicht mehr möglich. Bitte besprechen Sie dies mit Ihren Kindern. Können wir Bücher nicht wieder in das Leihverfahren aufnehmen, so sind Sie zum Ersatz in Höhe des Zeitwertes (60%, 40% oder 20% - je nach bislang erfolgter Ausleihe) verpflichtet. Kommen Sie dieser Ersatzpflicht nicht nach, wird Ihr Kind von künftigen Leihverfahren ausgeschlossen.

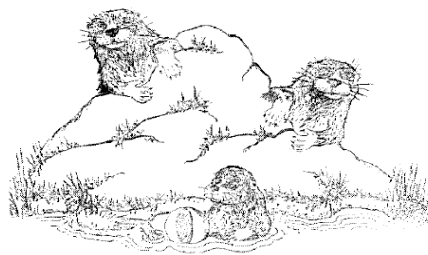
Sollten Sie sich entscheiden, nicht am Leihverfahren teilzunehmen, kann Ihr Kind die entsprechende Buchliste im Sekretariat abholen. Sollten Sie Fragen haben, setzen Sie sich **rechtzeitig** mit uns in Verbindung;

Ansprechpartner: Herr Sandmann: Tel.: 04205 – 3954122.

Mit freundlichem Gruß

Lerdon  
Oberschulrektor

# Wümmeschule Ottersberg Oberschule



## Organisatorischer Überblick

Stand: Februar 2020

### Schulleitung

Oberschulrektor                      Dominik Lerdon  
Oberschulkonrektorin              Gesa Nitz

Didaktische Leitung                      Felix Hanisch

Koordinatorin Ganztagschule      Angela Kahrs

### Unterrichtszeiten

1. / 2. Stunde	08.00 – 09.35 Uhr
3. / 4. Stunde	09.50 – 11.25 Uhr
5. / 6. Stunde	11.45 – 13.20 Uhr
7. / 8. Stunde	14.00 – 15.30 Uhr

Falls die 1. Stunde ausfallen sollte, beginnt die 2. Stunde um 8.50 Uhr, falls 6. Stunde ausfällt, endet der Unterricht nach der 5. Stunde um 12.30 Uhr. Die AG muss am dem Tag trotzdem besucht werden.

Sekretariat:	Sekretärin	Yvonne Zacko
Öffnungszeiten:	Mo und Fr	7.30 – 12.30 Uhr
	Di und Do	7.30 – 14.15 Uhr
	Mi	7.30 – 15.00 Uhr

Sprechzeiten für Schülerinnen und Schüler:	09.35 – 09.50 Uhr (erste große Pause)
	11.25 – 11.45 Uhr (zweite große Pause)

### Hausmeister / Schulassistent:

Hausmeister:      Michael Otten

### Beratungslehrerin:

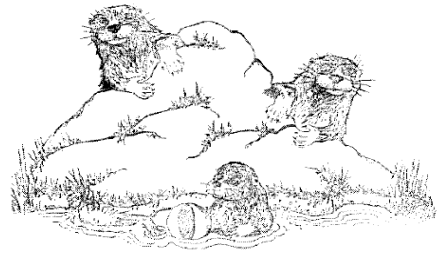
Frau Blohm-Beneken

Schulassistent:      Carsten Sandmann

### Schulsozialarbeiter:

Herr Hering-Klaffke

# **Wümmeschule Ottersberg Oberschule**



## **Informationsblatt für Erziehungsberechtigte**

Die Auskunftsrechte und –pflichten der Schule gegenüber den Erziehungsberechtigten sind im Niedersächsischen Schulgesetz geregelt.

In Fragen des alltäglichen Lebens (z.B. Entschuldigungen für krankheitsbedingtes Fehlen, Absprachen zu Schulfahrten o.ä.) sind die sorgeberechtigten Eltern bzw. die allein sorgeberechtigte Mutter oder der allein sorgeberechtigte Vater Ansprechpartner für die Schule. Im Falle, dass beide Eltern sorgeberechtigt sind, aber getrennt leben, genügt es in diesen Fällen, wenn die Schule denjenigen Sorgeberechtigten informiert, bei dem das Kind lebt. Dem anderen Sorgeberechtigten gegenüber besteht keine Auskunftspflicht seitens der Schule.

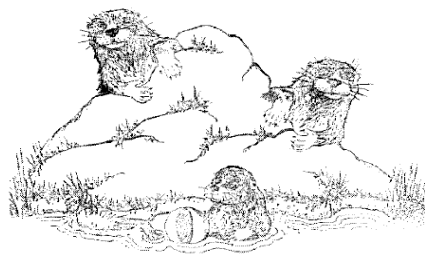
In Fragen von wesentlicher Bedeutung (z.B. An- und Abmeldung, Nichtversetzung, Ordnungsmaßnahme o.ä.) sind beide Sorgeberechtigten zu informieren, auch wenn sie getrennt leben. Es gibt die Möglichkeit, dass der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, den anderen Elternteil auf freiwilliger Basis gegenüber der Schule zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes bevollmächtigt. Vordrucke dazu erhalten Sie im Sekretariat der Wümmeschule Ottersberg.

Wir bitten Sie, diese Regelungen zu bedenken und uns umgehend zu informieren, falls sich in Ihrer Familie Änderungen bezüglich des Sorgerechtes ergeben.

**Stand: Februar 2018**



# Wümmeschule Ottersberg Oberschule



## Schul- und Busordnung der Wümmeschule Ottersberg – Oberschule

- Alle am Schulleben Beteiligten respektieren und achten sich, dazu gehören auch das Eigentum anderer sowie Pflanzen und Tiere auf dem Schulgelände.
- Die Wümmeschule Ottersberg ist Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage, das bedeutet, dass wir eine Atmosphäre schaffen wollen, in der keiner Angst haben muss und Konflikte gewaltfrei gelöst werden.
- Das Mitbringen und Konsumieren von Zigaretten und anderen Drogen, das Mitbringen und der Gebrauch von Waffen jeglicher Art (dazu gehören auch Laserpointer) sowie das Spiel mit Feuer und das Mitbringen von Feuerwerkskörpern sind verboten.
- Im Unterricht müssen Multimediageräte (Handy, MP3- Player, Kamera, usw.) ausgeschaltet in der Schultasche sein. Schülerinnen und Schülern ist grundsätzlich das Fotografieren und Filmen auf dem Schulgelände außer zu Unterrichtszwecken verboten.
- Alle kommen pünktlich zum Unterricht.
- Der Haupteingang und -ausgang ist der Aulaeingang.
- Die Fachräume sowie die Schwimm- und Turnhallen dürfen nur mit einer Lehrkraft betreten werden.
- Jeder bemüht sich, Verschmutzungen und Schäden zu vermeiden. Wer etwas verschmutzt oder beschädigt, wird dafür zur Verantwortung gezogen. Schäden sind umgehend beim Hausmeister zu melden.
- Große Fenster dürfen nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft geöffnet werden. Das Sitzen auf der Fensterbank ist nicht erlaubt.
- Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- Zwischen den Osterferien und den Herbstferien sind Räume, Gänge und die Pausenhalle kein Pausenbereich, die Schülerinnen und Schüler gehen auf den Pausenhof. An Regentagen ist der Aufenthalt in der Pausenhalle erlaubt.
- Zwischen den Herbstferien und den Osterferien ist der Billardraum in den großen Pausen geöffnet. In der Zeit zwischen den Osterferien und den Herbstferien ist der Billardraum nur bei schlechtem Wetter (Regenpausen) geöffnet.
- Das Werfen von Schneebällen ist generell verboten.

- Die Mensa darf in der Zeit von der 1. bis zur 4. Unterrichtsstunde zu Unterrichtszwecken benutzt werden.
- Die Bücherei ist montags, mittwochs und freitags in der ersten großen Pause für die Schülerinnen und Schüler der Wümmeschule Ottersberg geöffnet.
- Die Toiletten sind sauber zu halten, zudem sind sie keine Aufenthaltsräume.
- Der Verwaltungstrakt ist kein Durchgang für Schülerinnen und Schüler.
- Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen werden. Nachbargrundstücke sind Privateigentum und dürfen weder betreten noch verschmutzt werden.

### **Verhalten an der Bushaltestelle**

- Du stellst dich an deiner Haltestelle an und wartest in der Reihe auf den Bus.
- Du drängelst nicht und lässt niemanden vor.
- Du läufst nicht auf der Straße herum.
- Du nimmst vor dem Einsteigen deine Tasche ab und hältst deine Fahrkarte bereit.
- Du hörst auf die Anweisungen der Buslotsen.
- Du gehst im Bus nach hinten durch und suchst dir einen Sitzplatz. Sind die Sitzplätze belegt, suchst du dir einen sicheren Stehplatz.
- An der Haltestelle ist das Rauchen für Schülerinnen und Schüler verboten.
- Das Einsteigen an der Haltestelle der Waldorfschule Ottersberg ist nicht erlaubt.

Die Buslotsen sorgen für deine Sicherheit am und im Bus.

Ein Verstoß gegen diese Busordnung wird von den Buslotsen notiert und an deine Klassenlehrerin / deinen Klassenlehrer gemeldet.

Ein Verstoß gegen die Busordnung kann einen Busverweis zur Folge haben.

**Beschluss der Gesamtkonferenz vom 02.07.2012  
und des Schulvorstandes vom 27.09.2012**

# **IServ-Benutzerordnung der Wümmeschule Ottersberg – OBS**

**Stand: Januar 2016**

## **1**

Die schuleigenen Computer und das entsprechende Zubehör sind nur für schulische Zwecke bestimmt und sind **pfleglich zu behandeln**; in den Computerräumen wird sich entsprechend verhalten. Essen und Trinken ist in den Computerräumen und an den frei zugänglichen Computern nicht gestattet. Schultaschen und Kleidung dürfen nicht auf den Rechnertischen abgelegt und Kabel nicht umgesteckt werden. Nach Benutzung sind die Computer stets ordnungsgemäß herunterzufahren. Schäden an der Hard- und Software sowie Funktionsstörungen jedweder Art sind umgehend einer Lehrkraft oder einem Administrator anzuzeigen. Bei Schäden, die ein Benutzer vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig verursacht, ist dieser zum Schadenersatz verpflichtet. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Schäden, die vorsätzlich verursacht werden, von einer Privathaftpflichtversicherung, die evtl. von den Eltern des Benutzers abgeschlossen wurde, nicht getragen werden. Insoweit verbleibt es bei der Haftung des Benutzers, wobei es mit hoher Wahrscheinlichkeit bei dessen alleiniger Haftung verbleiben wird.

## **2**

Als Mitglied der Wümmeschule Ottersberg sind alle Schülerinnen und Schüler in die schulinterne Kommunikationsplattform IServ integriert, die von zu Hause aus mit Hilfe des Links auf dem IServ-Button auf der Homepage unserer Schule zu erreichen ist:

<http://www.wuemmeschule.de>

oder direkt über:

<https://wuemmeschule.de/idesk/>

## **3**

Mit der Einrichtung des IServ-Accounts erhält der Benutzer ein vorläufiges **Password**, das umgehend durch ein mindestens sechs Zeichen langes, eigenes Passwort zu ersetzen ist. Der Benutzer muss dafür sorgen, dass sein individuelles Passwort nur ihm (bzw. seinen Erziehungsberechtigten) bekannt bleibt. „Hacking“ einer fremden Kennung mit geratenen oder erspähten Passwörtern ist als gravierender Verstoß in Form von Diebstahl anzusehen.

Alle Login-Vorgänge werden vom IServ-System protokolliert.

## **4**

In der Zugangsberechtigung zu den Schulrechnern ist ein persönliches **E-Mail-Konto** enthalten. Die E-Mail-Adresse wird nach folgendem Grundschemata automatisch erstellt: [vorname.nachname@wuemmeschule.de](mailto:vorname.nachname@wuemmeschule.de) (bei Schülerinnen und Schülern) frau. bzw. herr.nachname@wuemmeschule.de (bei Lehrerinnen und Lehrern)

Bei Doppelvor- und/oder -nachnamen bleibt ein Bindestrich erhalten (max.mustermann-schmidt), eine Leerstelle wird zu einem Punkt (max.richard.mustermann).

**5**

Jeder Benutzer erhält einen individuellen **Speicherbereich**, der zum Speichern von E-Mails und unterrichtsbezogenen Dateien genutzt werden darf. Eine anderweitige Nutzung ist nicht gestattet.

**6**

**Einschränkung der Nutzung:** Gezielte Aufrufe jugendgefährdender Inhalte, die private Nutzung des Internets (z.B. geschäftliche Transaktionen) sowie der Datenaustausch geschützter Inhalte (z.B. Musikdateien, Videos,...) sind nicht gestattet.

Alle Zugriffe auf das Internet werden vom IServ-System protokolliert.

**7**

Der Eintrag weiterer Daten (z.B. des Geburtsdatums) geschieht **freiwillig** und bedarf des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten. Die Daten werden ausschließlich schulintern verwendet und werden von der Wümmeschule Ottersberg nicht an Dritte weitergegeben.

**8**

Alle Benutzer verpflichten sich zu einer respektvollen Kommunikation miteinander. Individuelle „Nicknamen“ dürfen verwendet werden. Die irreführende Nutzung von Namen oder bewusst beleidigende Einträge im Schulchat, Forum oder per E-Mail sind nicht gestattet. Die Nutzung anderer Chats, Foren, „Communities“ und sonstiger Kommunikationsserver (z.B. ICQ) im Internet ist ebenfalls nicht gestattet.

**9**

Mit Unterschrift wird die ausnahmslose **Anerkennung** der Bestimmungen dieser IServ-Benutzerordnung dokumentiert. Verstöße führen zu einer befristeten, in gravierenden Fällen zu einer dauerhaften Sperrung des IServ-Accounts. Darüber hinaus können grobe Verstöße ggf. weitergehende disziplinarische und/ oder zivil- bzw. strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

**10**

Mit Beendigung des Schulverhältnisses geht eine **Löschung** des IServ-Accounts einher.

**11**

Sollten Teile der vorstehenden Bestimmungen unwirksam werden, bleiben die übrigen in Kraft.

## Sportordnung der Wümmeschule Ottersberg

### Sportkleidung

Die Sportkleidung bietet Bewegungsfreiheit und ist der jeweiligen Sportart angepasst.

Die Sportkleidung besteht aus einem T- Shirt, einer Sporthose und festen Sportschuhen. Die Sportschuhe für die Halle haben helle Sohlen und werden ausschließlich in der Sporthalle getragen. Die Schülerinnen und Schüler haben ein weiteres Paar Sportschuhe für draußen. Tragen die Schülerinnen und Schüler ohnehin in ihrer Freizeit feste Sportschuhe, können auch diese genutzt werden.

Wird das Sportzeug vergessen oder ist unvollständig, ist eine Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich. Bei dreimaligem Vergessen der Sportkleidung wird die Sportzensur um eine Note herabgesetzt.

- Lange Haare werden zusammengebunden.
- Schmuck wird abgelegt, Ohrringe und Piercings werden abgeklebt.
- Brillenträgern wird das Tragen einer Sportbrille empfohlen.

### Befreiung vom Unterricht

Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen können, sind zur Anwesenheit verpflichtet. Die Erziehungsberechtigten schreiben eine Entschuldigung, die die Schülerin/ der Schüler innerhalb von 3 Tagen abgeben muss.

Während der Menstruation nehmen Schülerinnen grundsätzlich am Unterricht teil. Erziehungsberechtigte schreiben eine Entschuldigung, falls dies nicht möglich ist.

Wird eine Entschuldigung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird die Sportstunde mit "6" bewertet.

Verletzungen im Sportunterricht werden sofort der Lehrkraft gemeldet und zusätzlich, nach ärztlicher Behandlung, auch im Sekretariat der Schule.

### Wertsachen

Die Schule und die Sportlehrkräfte übernehmen keine Haftung bei Verlust von Wertsachen. Im eigenen Interesse ist also vom Mitbringen von Wertsachen abzusehen.

## **Schwimmunterricht**

Schwimmkleidung sollte ausschließlich sportlichen Aspekten unterliegen. Bikinis sind ungeeignet. Kann eine Schülerin/ ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, so bringt sie /er sowohl die Entschuldigung der Erziehungsberechtigten als auch ein T- Shirt und eine kurze Sporthose mit.

## **Unterricht im Bereich Tanzen**

Laut Curricularer Vorgabe ist das Erfahrungs- und Lernfeld "Gymnastisches und tänzerisches Bewegen" in jedem Schuljahr zu unterrichten. Die Curricularen Vorgaben stellen einen gesellschaftlichen Konsens dar und daher ist die Teilnahme am Tanzen für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

## **Bewertung**

50% bewegungsbezogene Leistungen

50% Individueller Lernfortschritt; Leistungsbereitschaft; Übernahme von Verantwortung

Um beurteilt werden zu können, muss eine Schülerin/ ein Schüler mindestens zu 50% am Sport- und Schwimmunterricht teilgenommen haben.

Die Zensur des 1. Halbjahres zählt in die Ganzjahresnote zu 50%.

Die Sportnote ist versetzungsrelevant.

## **Verschiedenes**

Die Schülerinnen und Schüler gehen mit der Lehrkraft zur Sporthalle bzw. zum Schwimmbad.

Das Duschen nach dem Sportunterricht wird empfohlen. Es dient nur zur Körperreinigung und findet in einem zeitlich angemessenen Rahmen statt (kein langes Stylen und Schminken).

**Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition  
und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien  
in Schulen**

**RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03 —**

— VORIS 22410 —

**Fundstelle:** Nds. MBl. 2014 Nr. 29, S. 543; SVBl. 2014 Nr. 9, S. 458, geändert durch RdErl. vom 26.07.2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 31, S. 1158, SVBl. 2019 Nr. 10, S. 518)

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlach-ter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An  
die Niedersächsische Landesschulbehörde  
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung  
die Studienseminare  
die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte  
das Landesbildungszentrum für Blinde  
die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

## Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen** und das **übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutz-gesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschafts-einrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch nicht richtig behandelte verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen, bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte, darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.



Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "**Ausscheider**" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur **mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an den Fachdienst Gesundheit und Umweltmedizin. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

## Beschwerdekonzert an der Wümmeschule

### 1. Vorbemerkung

In unserer schulischen Zusammenarbeit ist die „Erziehung zur gegenseitigen Wertschätzung“ allen Beteiligten wichtig. Damit verbunden ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen an unserer Schule Beteiligten (SchülerInnen, Eltern, LehrerInnen und MitarbeiterInnen) selbstverständlich.

So unerfreulich Beschwerden auch sein mögen, sie enthalten oft auch Ansatzpunkte für eine positive „Verwertung“ in der Schule. Entscheidend ist die Art des Umgangs mit den Beschwerden.

Beschwerden können als eine Art „Frühwarnsystem“ genutzt werden, um Probleme rechtzeitig zu klären. Bei der Bewältigung eines Problems sollten wir darauf achten, zwischenmenschlichen Konflikt so in den Griff zu bekommen, dass die beteiligten Personen wieder handlungsfähig werden. Dieser professionelle Umgang mit Problemen und Beschwerden soll die Zufriedenheit steigern und zum positiven Schulklima beitragen.

### 2. Konflikte

werden dort bearbeitet, wo sie auftreten und die nächste Ebene wird erst dann eingeschaltet, wenn die direkt Beteiligten keine Klärung herbeiführen können.

#### a. Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler tragen ihre Beschwerden über Klassenkameraden oder andere Schüler in der Regel ihrer Klassenlehrerin / ihrem Klassenlehrer vor. Diese / dieser entscheidet dann ob

- das Problem sofort gelöst werden kann oder muss,
- es später (z.B. in der nächsten Pause) bearbeitet werden kann,
- eine weitere betroffene Lehrkraft gehört werden muss,
- die Beratungslehrerin um Hilfe gebeten wird,
- der Schulsozialarbeiter zu Rate gezogen wird,
- die Schulleitung hinzugezogen werden muss.

Gibt es schwierige Situationen in der Pause, sind immer die aufsichtführenden Lehrkräfte Ansprechpartner. Erst danach werden weitere Schritte eingeleitet. Sollten sich Schülerinnen und Schüler über Lehrkräfte oder sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschweren wollen, ist ebenfalls die Klassenleitung Ansprechpartner und danach ggf. die Beratungslehrerin oder der Schulsozialarbeiter.

#### b. Eltern

Bei Beschwerden von Eltern über Lehrkräfte ist grundsätzlich die betroffene Lehrkraft zuerst anzusprechen. Sollten sich Eltern zuerst an die Schulleitung wenden, wird diese sie an die zuständige Lehrkraft verweisen. Wenn Eltern oder die betroffene Lehrkraft nicht bereit sind das Gespräch alleine zu führen, können weitere Lehrkräfte, Elternvertreterinnen und Elternvertreter, die Schulleitung oder auch die Beratungslehrerin hinzugezogen werden.

Beschwerden der Eltern über die Schulleitung sind zunächst ebenfalls mit der Schulleitung selbst zu klären. Erfolgt dann keine Einigung richtet man sich an den zuständigen schulfachlichen Dezernenten der Landesschulbehörde.

#### c. Lehrkräfte

Beschwerden von Lehrkräften über Eltern sind zunächst an die betroffenen Eltern zu richten. Sollte dies zu keinem Ergebnis führen, wird die Schulleitung eingeschaltet. Wenn Beschwerden von Lehrkräften über Kolleginnen und Kollegen nicht auf direktem Weg gelöst werden können, werden zunächst der Personalrat und danach die Schulleitung einbezogen.

Beschwerden gegen die Schulleitung sind in einem Gespräch mit dieser zu artikulieren, gegebenenfalls kann der Personalrat einbezogen werden. Ist keine Lösung zu erzielen, wird der zuständige Dezernent eingeschaltet.

#### **d. Sonstige Beschwerden (Hausmeister, Schulsekretärin, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Reinigungskräfte)**

Erfahrungsgemäß werden Beschwerden von oben genannten Personengruppen über Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte direkt an die Schulleitung herangetragen. Diese bemüht sich um Vermittlung eines Gesprächs zwischen den betroffenen Personen bzw. ergreift die erforderlichen Maßnahmen und klärt den Sachverhalt. Erst, wenn sich im direkten Gespräch keine Einigung erzielen lässt, klärt die Schulleitung den Sachverhalt und leitet erforderliche Maßnahmen ein. Ist ein Konflikt auf diesem Weg zunächst nicht zu klären, wird der Flecken als Schulträger hinzugezogen.

##### **Vermieden werden sollen**

- Befragungen/Einbeziehung anderer Kinder und/oder Eltern, sofern diese nicht unmittelbar an dem Problem beteiligt sind.
- Eingriffe in den Schulalltag: Gespräche zwischen „Tür und Angel“, unvereinbarte „Besuche“ in der Schule vor, während oder nach dem Unterricht oder in den Pausen.

Ist keine innerschulische Lösung des Konflikts möglich, wenden sich die Beteiligten an den Flecken als Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde, Schulpsychologie, Suchtberatung, u.a., je nach Art des Beschwerdefalls.

##### **Intervention**

Bei einem Problem von großer Tragweite (z.B. schwerwiegende Dienstpflichtverletzung, Gewalt, sexueller Übergriff) hat die Schulleitung im Rahmen ihrer Dienstpflicht unmittelbar einzugreifen.

### **3. Schlussbemerkung**

In jedem Beschwerdefall sollen konfliktlösende Vereinbarungen angestrebt werden, bei denen es nicht um Sieger oder Verlierer geht. Vielmehr geht es darum Vertrauen zu schaffen und durch eine offene Kommunikation Durchsichtigkeit der Problematik herzustellen. Ein Konflikt kann dann als bewältigt gelten, wenn die Beteiligten wieder ungestört handeln können. Nur so lässt sich ein offenes und vertrauensvolles Verhältnis aller Personen in der Schule erreichen.

Es handelt sich um kein starres Konzept, sondern um Regelungen, die auf ihre Wirksamkeit hin immer wieder überprüft werden müssen.

Eine jährliche Überprüfung durch die Gesamtkonferenz / den Schulvorstand erscheint sinnvoll.

**Das Beschwerdekonzert tritt ab dem 11.01.2021 auf Beschluss der Gesamtkonferenz vom 14.12.2020 in Kraft.**

## Nutzungsregelung für elektronische Geräte an der Wümmeschule

Die Nutzung von Handys, Smartphones, Tablet-PCs und ähnlicher internetfähiger Mobilfunkgeräte oder elektronischer Geräte ist während des Unterrichts und im Gebäude untersagt.

Ausnahmen gelten für Schülerinnen und Schüler, die von ihrer Lehrkraft zur Recherche oder zum Einsatz dieser Geräte im Rahmen der medienpädagogischen Bildung im Klassenraum / Fachraum beauftragt wurden.

Ausnahmen gelten auch für Personen, die zur Durchführung ihres Amtes oder Dienst-auftrages eines der oben genannten Geräte benötigen.

Außerhalb des Unterrichts, beispielsweise in Pausen, in Freistunden oder während der Mittagspause, wird die Nutzung der o.g. Geräte auf eine bestimmte „Handyzone“ (*draußen auf dem Schulhofgelände*) begrenzt.

Während Prüfungen und Klassenarbeiten ist das Einschalten und/oder die Nutzung untersagt und die Geräte werden an eine von der jeweiligen Lehrkraft bestimmte Stelle im Klassenraum / Fachraum ausgeschaltet abgelegt. Ein eingeschaltetes Gerät kann als unerlaubtes Hilfsmittel gewertet werden und im Rahmen des Täuschungsversuches zu einer Sanktionsnote führen.

Bild- und/oder Tonaufnahmen oder sonstige Mitschnitte mit den o.g. Geräten, also z.B. per Fotohandy, Foto-/Digitalkamera oder Camcorder sind ebenso untersagt wie Ton- und Bildaufnahmen vom Unterricht und Unterrichtsmaterial ohne Berechtigung, sowie Aufnahmen von Personen ohne deren Zustimmung (bei Minderjährigen zusätzlich auch Zustimmung der Erziehungsberechtigten).

Die Weiterleitung, Vervielfältigung und/oder sonstige Speicherung und/oder Weiterleitung von unrechtmäßigen Aufnahmen, die Persönlichkeitsrechte verletzen oder gegen Nutzungsvereinbarungen verstoßen ist untersagt und wird ggf. strafrechtlich verfolgt. Gewalt verherrlichende Spiele und jugendschutzrechtlich untersagte Inhalte sowie deren Download oder deren Austausch bzw. Weitergabe sind verboten. Ebenso ist das Aufrufen von Internetseiten mit pornografischem, extremistischen und/oder Gewalt verherrlichenden Inhalten untersagt. Beachtlich sind alle gesetzlichen Vorgaben zum Schutze der Jugend (JuSchG) und die Regelungen der Schulordnung.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Anordnung werden die betreffenden Geräte jeweils für den Rest des Unterrichtstages eingezogen und bis zu ihrer Abholung im Lehrerzimmer in einen dafür vorgesehenen Briefumschlag deponiert. Eine Herausgabe der Geräte erfolgt nur gegen Empfangsbestätigung durch den Berechtigten in die dafür vorgesehene Liste im Lehrerzimmer. Sollte ein Schüler/eine Schülerin mehrfach und/oder nachhaltig gegen die o.g. Regelungen verstoßen, muss das elektronische Gerät von einem Erziehungsberechtigten, verbunden mit einem Informationsgespräch zu der Pflichtverletzung und/oder dem Fehlverhalten, abgeholt werden.

Ebenso wie andere Pflichtverletzungen kann ein Verstoß gegen diese Nutzungsregelung ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme gemäß §61 NSchG nach sich ziehen.

Diese Ordnung tritt am 11.01.2021, mit Beschluss der zuständigen Gesamtkonferenz vom 14.12.2020 in Kraft.

Ottersberg, den 14.12.2020

Lerdon  
(Oberschulrektor)

## Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

Alle Informationen zum Nachlesen gibt es auch in unserem [Informationsblatt zum Download](#).

### I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der Erfüllung des Bildungsauftrags oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage ist § 31 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden. Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie der im Anhang beigefügten Tabelle entnehmen.

### II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 und deren Erziehungsberechtigten werden an den Landkreis Verden als Träger der Schülerbeförderung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG. War eine Schülerin oder ein Schüler vor der Aufnahme an die Schule Schülerin oder Schüler einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.2 NSchG. Wechselt ein Schüler oder eine Schülerin von der Schule auf eine andere Schule in Niedersachsen, werden folgende personenbezogene Daten an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht übermittelt (Grundlage ist § 31 Abs.3 S.1 NSchG):

1. zur Schülerin/zum Schüler a) Familienname b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat d) Geschlecht
2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern a) Familienname b) Vornamen c) Anschrift d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Weitere Übermittlungen an aufnehmende Schulen zu anderen Zwecken als der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht sind der im Anhang beigefügten Tabelle zu entnehmen.

**Auftragsverarbeitung:** Die Untis GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stundenplanerstellung im Rahmen der Nutzung des Programms Web-Untis.

Die IServ GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers IServ.

Innerhalb der Schülerverwaltung in der Wümmeschule Ottersberg wird mit folgenden Programmen gearbeitet: SibankPLUS (Vertrag mit der Fa. Haneke Software) Konform (Programm der Landesschulbehörde Lüneburg)

### III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur "Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG" 2.1.2012 (RdErl. d. MKv. 2.1.2012 -11-02201/1, 05410/1.2 (Nds.MBI. Nr.3/2012 S.81; SVBl. 3/2012 S.162) -VORIS 22560 -Im Einvernehmen mit der StK und dem MI-) maßgebend.

#### IV. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- Auskunft / Akteneinsicht Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten.
- Berichtigung Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.
- Löschung

Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

- Einschränkung der Verarbeitung Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben
- Widerspruch Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.
- Datenübertragbarkeit Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.
- Widerruf der Einwilligung Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- Beschwerde Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de). Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

#### V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Wümmeschule Ottersberg-Oberschule, Am Brink 9, 28870 Ottersberg.

Den Datenschutzbeauftragten der Wümmeschule Ottersberg erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse: [datenschutz@wuemmeschule.de](mailto:datenschutz@wuemmeschule.de)